



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Juli 2021
(OR. en)

11118/21
ADD 1

DENLEG 57
FOOD 34
SAN 481

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 27. Juli 2021

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: D074084/03 ANNEX

Betr.: ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der
Höchstgehalte für Opiumalkaloide in bestimmten Lebensmitteln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D074084/03 ANNEX.

Anl.: D074084/03 ANNEX

Brüssel, den **XXX**
SANTE/10248/2021 ANNEX
(POOL/E2/2021/10248/10248-EN
ANNEX.docx) D074084/03
[...] (2021) **XXX** draft

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für
Opiumalkaloide in bestimmten Lebensmitteln

ANHANG

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 wird in Abschnitt 8 folgender Eintrag 8.5 angefügt:

„Erzeugnis (¹)		Höchstgehalt (mg/kg)
8.5.	Opiumalkaloide (*)	
8.5.1.	Mohnsamen, ganz oder gemahlen, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	20
8.5.2.	Backwaren (**), die Mohnsamen und/oder daraus gewonnene Erzeugnisse enthalten (***)	1.50

- (*) Der Höchstgehalt bezieht sich auf die Summe von Morphin und Codein, wobei für den Codeingehalt ein Faktor von 0,2 verwendet wird. Deshalb bezieht sich der Höchstgehalt auf die Summe von Morphin + 0,2 Codein.
- (**) Zu den Backwaren gehören auch verzehrfertige herzhafte Happen und Knabbereien aus Mehl.
- (***) Der Lebensmittelunternehmer, der dem Lebensmittelunternehmer, der die Backwaren herstellt, die Mohnsamen liefert, stellt dem Lebensmittelunternehmer, der die Backwaren herstellt, ausreichende Informationen zur Verfügung, damit dieser Erzeugnisse in Verkehr bringen kann, die dem Höchstgehalt entsprechen. Diese Informationen umfassen gegebenenfalls Analysedaten.“